

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 1/1

Kundennummer (10-stellig)

An

Commerzbank AG
Kaiserstraße 16
60282 Frankfurt

Ausfüllhinweise

Sie können das Formular am Bildschirm ausfüllen.

Ergänzen Sie zunächst Ihre Kundennummer (10-stellig) rechts oben auf dieser Seite. Diese wird dann auf die Folgeseiten übernommen.

Anschließend füllen Sie den Antrag auf den Seiten 1–9 (Ausfertigung für die Bank) vollständig aus. Ihre Eingaben werden automatisch auf die für Sie bestimmte „Ausfertigung für den Kunden“ übernommen.

Drucken Sie den Antrag anschließend und unterzeichnen Sie den Antrag bitte an den gekennzeichneten Stellen (Seiten 3, 5 und 6 der Ausfertigung für die Bank).

Versandinformation

Senden Sie bitte anschließend die unterzeichnete „Ausfertigung für die Bank (9 Seiten)“ an die oben genannte Adresse.

Sofern wir Ihnen einen Filial-Ident-Bogen bereitgestellt haben, legen Sie diesen bitte nach erfolgter Legitimation incl. Ausweiskopien bei.

Sie können diese Seite hier auch als Versanddeckblatt für einen Briefumschlag mit Fenster verwenden. Ein separates Anschriften ist nicht erforderlich.
Bitte versehen Sie diese Versandinformation mit keinen weiteren Notizen.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium¹

Ich/wir beantrage(n) - auch für Zahlungen im Internet - eine

- Commerzbank Business Card Premium (Kreditkarte) ohne Jahrespreis
Die Karte wird im Rahmen des bestehenden Premium-/Platinum- Geschäftskontomodells aktuell ohne Monatspreis ausgegeben
- Commerzbank Business Card Premium (Kreditkarte)
Der Preis für die Ausgabe der Business Card Premium beträgt jährlich 79,90 Euro
- Commerzbank Business Card Classic (Kreditkarte)
Der Preis für die Ausgabe der Business Card Classic beträgt jährlich 34,90 Euro

Für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten und zum Bezahlen an der Kasse benötigen Sie eine persönliche Geheimzahl (PIN). Standardmäßig können Sie online eine Wunsch-PIN vergeben. Alternativ senden wir Ihnen eine vorgegebene PIN per Brief.

- Bitte senden Sie mir eine vorgegebene PIN per Brief.

Die Internetnutzung kann im Kartenportal eingeschränkt werden.

1. Persönliche Angaben zum Kartenantragsteller (= künftiger Karteninhaber)

Anrede	<input type="text"/>		Titel (optional)	<input type="text"/>	
Vorname(n)*	<input type="text"/>				
Nachname*	<input type="text"/>				
Straße	<input type="text"/>		Nummer	<input type="text"/>	
PLZ, Ort	<input type="text"/>				
Land (optional)	<input type="text"/>				
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>		
Geburtsland	<input type="text"/>				
Staatsangehörigkeit(en)	<input type="text"/>				
Steueridentifikationsnummer**	<input type="text"/>				
Mobilnummer***	<input type="text"/>				
E-Mail-Adresse***	<input type="text"/>				

Das Kreditkartenkonto lautet auf den Namen des Karteninhabers.

Vertragspartner des Kreditkartenvertrages ist der Karteninhaber. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Karte nur für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben und nicht für private Zwecke zu verwenden.

2. Angaben zum mithaftenden Unternehmen

(bzw. Anschrift des Unternehmers, wenn keine juristische Person)

Name des Unternehmens/
Unternehmers, für das/den
die o.g. Kundennummer besteht

Optional: Der Firmenname soll auf der Business Card - zusätzlich zum Namen des Karteninhabers - wie folgt erscheinen:

(max. 21 Zeichen inkl. Leerzeichen; nur Großschreibung; keine Umlaute (Ä,Ö,Ü,ß); verfügbare Sonderzeichen & . , - /)

- 1 Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausbgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Business Card Classic“, „Business Card Premium“ oder „Karte“ geführt.
- * alle laut Ausweis (Rufname unterstreichen)
- ** Die Angabe ist ab dem 01.01.2018 verpflichtend (sofern vorhanden)
- *** Die Angabe der Mobilnummer und der E-Mail-Adresse ist verpflichtend.

Drucken

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 2/9

Ausfertigung für die Bank

Kundennummer (10-stellig)

3. Gesamtschuldnerische Haftung des Unternehmens

Das Unternehmen tritt der Verpflichtung des Karteninhabers im Wege des Schuldbeitritts bei und haftet eigenständig als Gesamtschuldner neben dem Karteninhaber. Die Haftung des Unternehmens gilt für alle gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten und befristeten Forderungen der Bank gegen die Antragsteller, die sich aus dem Kreditkartenverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Bank ergeben.

Insbesondere umfasst die Mithaftung

- die Ansprüche der Bank aufgrund berechtigter Kartenverfügungen,
- die Ersatzansprüche der Bank gegen den Antragsteller wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflichten im Umgang mit der Kreditkarte oder der Nutzung der Karte im Internetportal,
- die Entgeltansprüche der Bank und
- die Erstattungsansprüche der Bank wegen eigener oder von Dritten berechtigter Weise in Rechnung gestellter Entgelte.

Die Mithaftung erstreckt sich auch auf Folge- und Ersatzkarten. Eine Änderung des Produktnamens führt nicht zum Ausschluss der Haftung. Die gesamtschuldnerische Haftung des Unternehmens erlischt nicht durch eine Beendigung des Kreditkartenvertrages oder der Rahmenvereinbarung, sondern erst nach vollständiger Rückführung der bis zur Beendigung des Kreditkartenvertrages oder der Sperrre der Kreditkarte begründeten Forderungen der Bank.

Der individuelle Verfügungsrahmen einer einzelnen Kreditkarte wird unter Ziff. 5 gesondert festgelegt und durch den o.g. Gesamtverfügungsrahmen begrenzt, wenn die Summe der Verfügungsrahmen aller einzelnen Kreditkarten den Gesamtverfügungsrahmen überschreitet.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 17 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card.

4. Abweichender Versand der Karte und Abrechnung (optional)

Der Versand der Karte und der Abrechnung soll nicht an die persönliche Anschrift des Karteninhabers versandt werden, sondern an folgende abweichende Versandadresse des Karteninhabers.

Folgende abweichende Versandadresse soll für die Karte und Abrechnung hinterlegt werden. Bitte in Adresszeilen mindestens folgende Daten eintragen: Name oder Firma, Straße, Nr. / Postfach:

Adresszeile 1	<input type="text"/>
Adresszeile 2	<input type="text"/>
Adresszeile 3	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Land (optional)	<input type="text"/>

Die PIN für die Kreditkarte wird aus Sicherheitsgründen an die persönliche Anschrift versandt, falls nicht online angefordert.

Die Abrechnung des Kartenkontos erfolgt am ersten Geschäftstag des Monats.

Der Karteninhaber ist berechtigt, Kreditkartenabrechnungen und sonstige Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag auch für das Unternehmen entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen.

5. Verfügungsrahmen/Kreditkartenlimit*

Der Verfügungsrahmen der Kreditkarte beträgt monatlich Euro . Ein anderer Verfügungsrahmen kann gesondert in der kontoführenden Filiale vereinbart werden.

Der Verfügungsrahmen einer Kreditkarte gibt an, bis zu welchem Betrag die Karte bei ausreichender Kontodeckung maximal genutzt werden kann.

Der Verfügungsrahmen stellt keine Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit dar. Die Verfügungslimite am Geldautomaten sind im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card aufgeführt.

6. Umsatzrückvergütung

Bei Händlerumsätzen mit der Commerzbank Business Card Premium erfolgt eine Umsatzrückvergütung in Höhe von 0,55%. Die Umsatzrückvergütung erfolgt kalenderjährlich rückwirkend auf das angegebene Abrechnungskonto. Die Erstattung erfolgt spätestens im Februar des Folgejahres.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 3/9

Ausfertigung für die Bank

Kundennummer (10-stellig)

7. Abrechnungskonto/Bankverbindung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu entrichtenden Zahlungen sollen im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger: Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt/Main, Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE3810300000020140

Mandatsreferenznummer: Wird mit der Kreditkartenabrechnung separat mitgeteilt.

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die Commerzbank AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein kontoführendes Kreditinstitut an, die von der Commerzbank AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

- Kontoinhaber=Karteninhaber
- abweichender Kontoinhaber (bitte nachfolgend Name und Adresse ergänzen)

Vollständiger Name des Kontoinhabers/Unternehmens

Straße

Nr.

PLZ, Ort

Land (nur bei Auslandsadresse)

Name des Kreditinstituts/

Zahlungsdienstleisters

Ort

IBAN

BIC

(bei deutschen Konten optional)

Ort, Datum

Unterschrift(en)
des Kontoinhabers/Unternehmens



Vereinbarung zur Vorabinformation bei der SEPA-Basislastschrift

Die Vorabinformation (Prenotification) über Betragshöhe und Zeitpunkt der Kontobelastung mittels SEPA-Basislastschrift erfolgt mindestens 2 Kalendertage vorher auf der Kreditkartenabrechnung. Diese Mitteilung wird an den Karteninhaber gesendet.

Der Kontoinhaber bevollmächtigt den Karteninhaber, die Vorabinformation (Prenotification) entgegen zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)
des Kontoinhabers/Unternehmens



Gutschriften (z.B. aus Stornierungen oder Rückerstattungen) sind dem in dem SEPA-Lastschriftmandat genannten Konto gutzuschreiben.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

8. Abrechnung des Kartenkontos

Die Umsätze werden am 1. Geschäftstag eines Monats abgerechnet.

9. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Karteninhaber erklärt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (insbesondere nicht als Treuhänder). Die Commerzbank führt keine Kartenkonten für Kreditkarteninhaber, welche auf fremde Veranlassung handeln.

Mitwirkungspflicht des Karteninhabers gem. § 11 Abs. 6 GwG

Der Karteninhaber ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank hier gemachten Angaben unverzüglich anzugeben.

10. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen:

Maßgebend sind die nachfolgenden Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card Classic und Premium inklusive des Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung, die der Kartenantragsteller zur Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt. der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Bedingungen an sich verlangen.

11. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

12. Datenweitergabeerklärung und Auskunftsermächtigung für Arbeitgeber:

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Abwicklung der Kreditkartenzahlung und der Kundenbetreuung erforderlich ist.

Der den Antrag stellende Karteninhaber ist darüber informiert, dass die in diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Kartennummer) und die im Zusammenhang mit der Verwendung der Commerzbank Business Card erhobenen Daten, insbesondere Kartenumsätze einschließlich Zeit und Ort der Verwendung und des Kartenakzeptanten, Mahnungen und Kartennummer an das Unternehmen, von dessen Konto die Kartenumsätze eingezogen werden, übermittelt und von diesem gespeichert und verarbeitet werden. Das Unternehmen darf die Bank darüber informieren, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist.

13. Bankauskunft

Ich ermächtige das Kreditinstitut, bei dem die Beträge abgebucht werden, gegenüber der Bank die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Benutzung der Kreditkarte erforderlichen Bankauskünfte zur Feststellung des Bonitätsrahmens zu erteilen.

14. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Commerzbank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Commerzbank AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrecht und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Commerzbank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 5/9

Ausfertigung für die Bank

Kundennummer (10-stellig)

Unterschrift(en):

Ort, Datum

Unterschrift des Kartenantragstellers
(Karteninhaber)

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Unternehmens
als Mitantragsteller

(bei Einzelunternehmer gleich Kartenantragsteller)

Prüfungsvermerke des Bearbeiters der Bank**– Prüfung Ausweitung Geschäftsbeziehung gemäß GWG-Prozessbaustein A**

Ich habe die Prüfung zur Ausweitung der Geschäftsbeziehung gemäß GwG-Prozessbaustein A für alle Kontoinhaber, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte durchgeführt.

- Es ergaben sich keine Mängel.
 Die ermittelten Mängel wurden von mir bereinigt.

Die Unterschriften der Auftraggeber habe ich geprüft.

– Legitimationsprüfung des Kartenantragstellers

- Commerzbank-Bestandskunde. Die Legitimationsprüfung ist bereits erfolgt unter folgender BPKENN: _____
Eine Ausweiskopie liegt vor/wurde von mir eingeholt.

Legitimationsprüfung erfolgte per Filial-Ident. Der beigelegte Filial-Ident-Beleg inkl. Ausweiskopie wurde von mir geprüft.

- Die Legitimation erfolgte mit einem gültigen und zulässigen Original-Ausweisdokument:

Art des Dokuments Personalausweis Reisepass Sonstiges _____

Nr. des Dokuments _____

Behörde, Ort _____

ausgestellt am, in _____

Eine vollständige und gut lesbare Ausweiskopie wird beigelegt.

Die Unterschrift wurde in meiner Gegenwart vollzogen. Die Legitimation habe ich anhand des Originalausweispapiers geprüft.

Name des Mitarbeiters, der die Prüfung durchgeführt hat: _____

Datum, Unterschrift
des Mitarbeiters**Bearbeitungsvermerke der Commerzbank (Filiale):**

COKIS/Stammnummer des Unternehmens (10-stellig):

Limitvorgabe für die Karte:

EUR Kreditmäßige Ordnung ist erfolgt

SCHUFA Melde-Merkmal für Kundensegment: Geschäftskunde (natürlich)

Freiberufler - Kreditkarte für gewerbliche Zwecke
M5

Selbständige und Klein-Gewerbetreibende - Kreditkarte für gewerbliche Zwecke
M6

Name des Beraters/Bearbeiters in Klarschrift:

Unterschrift des Beraters/Bearbeiters:

Telefonnummer für Rückfragen:

Informationsbogen für den Einleger

Seite 6/9

Ausfertigung für die Bank

Kundennummer (10-stellig)

Kundenbezeichnung

Mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagen-sicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Commerzbank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²⁾ Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Commerzbank, comdirect, Dresdner Bank, onvista
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postanschrift: Burgstraße 28 Postfach 11 04 48 10178 Berlin 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Ort, Datum

Unterschrift



1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt.
Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Commerzbank AG ist auch unter den Marken comdirect, Dresdner Bank und onvista tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28 Postanschrift
10178 Berlin Postfach 11 04 48
Deutschland 10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Stand: 19.02.2025. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Antrag für eine Commerzbank Business Card Classic und Premium

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d BGB i. V. m. Art. 246b; 248 EGBGB) über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz und Ihrem Widerrufsrecht geben:

A. Allgemeine Informationen Name und Anschrift der Bank

Zentrale

Commerzbank AG

Kaiserstraße 16

D-60311 Frankfurt am Main

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Bettina Orlopp (Vorsitzende),

Michael Kotzbauer, Sabine Mlnarsky, Thomas Schaufler,

Carsten Schmitt, Bernhard Spalt, Christiane Vospel-Rüter

Ansprechpartner für die Kundenbetreuung

Commerzbank AG

Business Card Service

Postfach 11 0347

60038 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 50 50 2795

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

BAKNr: 100 005

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE-114 103 514

Soweit bei der Abrechnung von Bankdienstleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind diese nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Dienstleisters

Kreditkartenabrechnung / Kundenbetreuung:

Nets Denmark A/S, German Branch

Heifmann-Park 7

65760 Eschborn

Deutschland

Niederlassungsleiter: Jesper Villadsen

Versicherer:

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim bei München

Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Annahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Beschwerde- und alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten sind in Nr. 21 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card beschrieben.

B. Informationen zum Kreditkartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale des Kreditkartenvertrages ergeben sich aus Ziffer 1 (Verwendungsmöglichkeiten) und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 10 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card. Mit der Commerzbank Business Card Premium sind folgende Versicherungen verbunden:

- Auslandsreise-Unfallversicherung
- Reise-Service- und -Notruf-Versicherung
- Auslands-Reise-Krankenversicherung

Preise

Die Kreditkartenpreise ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“. Die Änderungen von Entgelten erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 14 der „Bedingungen für die Commerzbank Business Card“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“ kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden zusenden.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen oder sonstige Kapitalerträge (z. B. aus Wertpapieren) erzielt werden, sind diese Beträge in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht („In- oder Ausland“) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und / oder sonstige Steuern anfallen (z. B. „Withholding Tax“ nach US amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. Entgelte desjenigen, der die Karte zur Bezahlung oder Bargeldauszahlung akzeptiert sowie Kosten für Ferngespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keine

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Jahrespreise für die Kreditkarte werden jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet. Die Zahlungsverpflichtungen, die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 12 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card geregelt. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Kreditkartenkonto gut.

Die Bank erfüllt ihre Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Bargeldauszahlung an den Kunden am Geldautomaten.

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Ziffern 19, 20, 21 und 22 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Bedingungen für die Commerzbank Business Card“ und dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“ beschrieben. Diese Bedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

Der Kunde kann innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen, des Preis- und Leistungsverzeichnis sowie der vorvertraglichen Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen inklusive Widerrufsbelehrung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Information zum Zustandekommen des Kreditkartenvertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkartenvertrages ab, in dem er den ausgefüllten und unterzeichneten Kreditkartenantrag an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkartenantrag kommt zustande, wenn die Bank dem im Antrag benannten Karteninhaber – nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages erklärt und diese Annahme dem Kunden zugeht.

Wenn man telefoniert, kommt ein Vertrag zustande, sobald Kunde und Bank sich über den Vertragsinhalt einig sind und den Vertrag am Telefon vereinbaren.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

C. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Informationen. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter **Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerzbank AG
Kreditkartenservice, Kaiserstraße 16, D-60311 Frankfurt am Main
Telefax: 069 66 57 18 79 11
E-Mail: mail@kreditkartenservice.commerzbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie ein Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere Relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundennahrungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Kundennummer (10-stellig)

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 - a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675i Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
 - a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerruffolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerruffrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr **Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren **ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Commerzbank AG

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 1/22

Ausfertigung für den Kunden

Kundennummer (10-stellig)

ch/wir beantrage(n) - auch für Zahlungen im Internet - eine

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Commerzbank Business Card Premium (Kreditkarte) ohne Jahrespreis | Die Karte wird im Rahmen des bestehenden Premium-/Platinum- Geschäftskontomodells aktuell ohne Monatspreis ausgegeben |
| <input type="checkbox"/> Commerzbank Business Card Premium (Kreditkarte) | Der Preis für die Ausgabe der Business Card Premium beträgt jährlich |
| | 79,90 Euro |
| <input type="checkbox"/> Commerzbank Business Card Classic (Kreditkarte) | Der Preis für die Ausgabe der Business Card Classic beträgt jährlich |
| | 34,90 Euro |

Für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten und zum Bezahlen an der Kasse benötigen Sie eine persönliche Geheimzahl (PIN). Standardmäßig können Sie online eine Wunsch-PIN vergeben. Alternativ senden wir Ihnen eine vorgegebene PIN per Brief.

- Bitte senden Sie mir eine vorgegebene PIN per Brief.

Die Internetnutzung kann im Kartenportal eingeschränkt werden.

1. Persönliche Angaben zum Kartenantragsteller (= künftiger Karteninhaber)

Anrede	<input type="text"/>	Titel (optional)	<input type="text"/>
Vorname(n)*	<input type="text"/>		
Nachname*	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Nummer	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>		
Land (optional)	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Geburtsland	<input type="text"/>		
Staatsangehörigkeit(en)	<input type="text"/>		
Steueridentifikationsnummer**	<input type="text"/>		
Mobilnummer***	<input type="text"/>		
E-Mail-Adresse***	<input type="text"/>		

Das Kreditkartenkonto lautet auf den Namen des Karteninhabers.

Vertragspartner des Kreditkartenvertrages ist der Karteninhaber. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Karte nur für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben und nicht für private Zwecke zu verwenden.

2. Angaben zum mithaftenden Unternehmen

(bzw. Anschrift des Unternehmers, wenn keine juristische Person)

Name des Unternehmens/
Unternehmers, für das/den
die o.g. Kundennummer besteht

Optional: Der Firmenname soll auf der Business Card - zusätzlich zum Namen des Karteninhabers - wie folgt erscheinen:

(max. 21 Zeichen inkl. Leerzeichen; nur Großschreibung; keine Umlaute (Ä,Ö,Ü,ß); verfügbare Sonderzeichen & . , - /)

- 1 Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausbgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Business Card Classic“, „Business Card Premium“ oder „Karte“ geführt.
- * alle laut Ausweis (Rufname unterstreichen)
- ** Die Angabe ist ab dem 01.01.2018 verpflichtend (sofern vorhanden)
- *** Die Angabe der Mobilnummer und der E-Mail-Adresse ist verpflichtend.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 2/22

Ausfertigung für den Kunden

Kundennummer (10-stellig)

3. Gesamtschuldnerische Haftung des Unternehmens

Das Unternehmen tritt der Verpflichtung des Karteninhabers im Wege des Schuldbeitritts bei und haftet eigenständig als Gesamtschuldner neben dem Karteninhaber. Die Haftung des Unternehmens gilt für alle gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten und befristeten Forderungen der Bank gegen die Antragsteller, die sich aus dem Kreditkartenverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Bank ergeben.

Insbesondere umfasst die Mithaftung

- die Ansprüche der Bank aufgrund berechtigter Kartenverfügungen,
- die Ersatzansprüche der Bank gegen den Antragsteller wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflichten im Umgang mit der Kreditkarte oder der Nutzung der Karte im Internetportal,
- die Entgeltansprüche der Bank und
- die Erstattungsansprüche der Bank wegen eigener oder von Dritten berechtigter Weise in Rechnung gestellter Entgelte.

Die Mithaftung erstreckt sich auch auf Folge- und Ersatzkarten. Eine Änderung des Produktnamens führt nicht zum Ausschluss der Haftung. Die gesamtschuldnerische Haftung des Unternehmens erlischt nicht durch eine Beendigung des Kreditkartenvertrages oder der Rahmenvereinbarung, sondern erst nach vollständiger Rückführung der bis zur Beendigung des Kreditkartenvertrages oder der Sperrre der Kreditkarte begründeten Forderungen der Bank.

Der individuelle Verfügungsrahmen einer einzelnen Kreditkarte wird unter Ziff. 5 gesondert festgelegt und durch den o.g. Gesamtverfügungsrahmen begrenzt, wenn die Summe der Verfügungsrahmen aller einzelnen Kreditkarten den Gesamtverfügungsrahmen überschreitet.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 17 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card.

4. Abweichender Versand der Karte und Abrechnung (optional)

Der Versand der Karte und der Abrechnung soll nicht an die persönliche Anschrift des Karteninhabers versandt werden, sondern an folgende abweichende Versandadresse des Karteninhabers.

Folgende abweichende Versandadresse soll für die Karte und Abrechnung hinterlegt werden. Bitte in Adresszeilen mindestens folgende Daten eintragen: Name oder Firma, Straße, Nr. / Postfach:

Adresszeile 1	<input type="text"/>
Adresszeile 2	<input type="text"/>
Adresszeile 3	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Land (optional)	<input type="text"/>

Die PIN für die Kreditkarte wird aus Sicherheitsgründen an die persönliche Anschrift versandt, falls nicht online angefordert.

Die Abrechnung des Kartenkontos erfolgt am ersten Geschäftstag des Monats.

Der Karteninhaber ist berechtigt, Kreditkartenabrechnungen und sonstige Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag auch für das Unternehmen entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen.

5. Verfügungsrahmen/Kreditkartenlimit*

Der Verfügungsrahmen der Kreditkarte beträgt monatlich Euro . Ein anderer Verfügungsrahmen kann gesondert in der kontoführenden Filiale vereinbart werden.

Der Verfügungsrahmen einer Kreditkarte gibt an, bis zu welchem Betrag die Karte bei ausreichender Kontodeckung maximal genutzt werden kann.

Der Verfügungsrahmen stellt keine Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit dar. Die Verfügungslimite am Geldautomaten sind im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card aufgeführt.

6. Umsatzrückvergütung

Bei Händlerumsätzen mit der Commerzbank Business Card Premium erfolgt eine Umsatzrückvergütung in Höhe von 0,55%. Die Umsatzrückvergütung erfolgt kalenderjährlich rückwirkend auf das angegebene Abrechnungskonto. Die Erstattung erfolgt spätestens im Februar des Folgejahres.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 3/22

Ausfertigung für den Kunden

Kundennummer (10-stellig)

7. Abrechnungskonto/Bankverbindung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu entrichtenden Zahlungen sollen im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger: Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt/Main, Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE3810300000020140

Mandatsreferenznummer: Wird mit der Kreditkartenabrechnung separat mitgeteilt.

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die Commerzbank AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein kontoführendes Kreditinstitut an, die von der Commerzbank AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

- Kontoinhaber=Karteninhaber
- abweichender Kontoinhaber (bitte nachfolgend Name und Adresse ergänzen)

Vollständiger Name des Kontoinhabers/Unternehmens

Straße

Nr.

PLZ, Ort

Land (nur bei Auslandsadresse)

Name des Kreditinstituts/

Zahlungsdienstleisters

Ort

IBAN

BIC

(bei deutschen Konten optional)

Ort, Datum

Unterschrift(en)
des Kontoinhabers/Unternehmens



Vereinbarung zur Vorabinformation bei der SEPA-Basislastschrift

Die Vorabinformation (Prenotification) über Betragshöhe und Zeitpunkt der Kontobelastung mittels SEPA-Basislastschrift erfolgt mindestens 2 Kalendertage vorher auf der Kreditkartenabrechnung. Diese Mitteilung wird an den Karteninhaber gesendet.

Der Kontoinhaber bevollmächtigt den Karteninhaber, die Vorabinformation (Prenotification) entgegen zu nehmen.

Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte Business Card Classic und Premium

Seite 4/22

Ausfertigung für den Kunden

Kundennummer (10-stellig)

8. Abrechnung des Kartenkontos

Die Umsätze werden am 1. Geschäftstag eines Monats abgerechnet.

9. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Karteninhaber erklärt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (insbesondere nicht als Treuhänder). Die Commerzbank führt keine Kartenkonten für Kreditkarteninhaber, welche auf fremde Veranlassung handeln.

Mitwirkungspflicht des Karteninhabers gem. § 11 Abs. 6 GwG

Der Karteninhaber ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen der gegenüber der Bank hier gemachten Angaben unverzüglich anzugeben.

10. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen:

Maßgebend sind die nachfolgenden Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card Classic und Premium inklusive des Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung, die der Kartenantragsteller zur Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt. der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Bedingungen an sich verlangen.

11. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

12. Datenweitergabeerklärung und Auskunftsermächtigung für Arbeitgeber:

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Abwicklung der Kreditkartenzahlung und der Kundenbetreuung erforderlich ist.

Der den Antrag stellende Karteninhaber ist darüber informiert, dass die in diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Kundennummer) und die im Zusammenhang mit der Verwendung der Commerzbank Business Card erhobenen Daten, insbesondere Kartenumsätze einschließlich Zeit und Ort der Verwendung und des Kartenakzeptanten, Mahnungen und Kundennummer an das Unternehmen, von dessen Konto die Kartenumsätze eingezogen werden, übermittelt und von diesem gespeichert und verarbeitet werden. Das Unternehmen darf die Bank darüber informieren, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist.

13. Bankauskunft

Ich ermächtige das Kreditinstitut, bei dem die Beträge abgebucht werden, gegenüber der Bank die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Benutzung der Kreditkarte erforderlichen Bankauskünfte zur Feststellung des Bonitätsrahmens zu erteilen.

14. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Commerzbank AG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Commerzbank AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrecht und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Commerzbank AG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

**Antrag zur Ausgabe einer Kreditkarte
Business Card Classic und Premium**

Seite 5/22

Ausfertigung für den Kunden

Kundennummer (10-stellig)

Unterschrift(en):

Ort, Datum

Unterschrift des Kartenantragstellers
(Karteninhaber)

Ort, Datum

Unterschrift(en)
des Unternehmens als Mitantragsteller

(bei Einzelunternehmer gleich Kartenantragsteller)

Informationsbogen für den Einleger

Seite 6/22

Ausfertigung für den Kunden

Kundennummer (10-stellig)

Kundenbezeichnung

Mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagen-sicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Commerzbank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²⁾ Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: Commerzbank, comdirect, Dresdner Bank, onvista
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Postanschrift: Burgstraße 28 Postfach 11 04 48 10178 Berlin 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Ort, Datum

Unterschrift



1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt.
Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Commerzbank AG ist auch unter den Marken comdirect, Dresdner Bank und onvista tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28 Postanschrift
10178 Berlin Postfach 11 04 48
Deutschland 10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)¹

Stand: 1. Oktober 2025

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Business Card „Classic“ und „Premium“ sind Kreditkarten, die der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard®-Verbundes

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen und vor Ort an automatisierten Kassen oder Online und
 - darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice)
- einsetzen kann.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

Die Business Card „Classic und Premium“ sind als Firmenkreditkarten ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zu verwenden.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Bedingungen für die digitale Nutzung der Karte.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit dem Karteninhaberservice, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

a) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Karten-daten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalls im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkarten-Nummer angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbefeuerten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind:

- Wissenselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

b) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen innerhalb des finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Ziffer 9) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zustimmt hat²

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN, einem sonstigen Authentifizierungs-element oder mittels Unterschrift legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, oder beim online-Einsatz unterrichtet.

6. Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werkstage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und diese im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

7. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingezahlt. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

8. Kartenkonto

Die Bank richtet für den Karteninhaber ein Kartenkonto ein, das in laufender Rechnung in Euro geführt wird. Alle mittels der Karte(n) getätigten Umsätze und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlassten und sonstigen Aufwendungen und Entgelte der Bank werden über dieses Konto von der Bank monatlich abgerechnet. Diese Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Das Kartenkonto darf vom Karteninhaber nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden. Zulässig sind nur Verfügungen mit der Kreditkarte und die Umbuchung von Guthaben zugunsten des Referenzkontos (vgl. unten Ziffer 10). Die Ausstellung von Schecks und Wechseln sowie Lastschriften zugunsten Dritter und Überweisungen zulasten des Kartenkontos auf andere Konten sind nicht zulässig. Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit vorhandenem Guthaben taggleich verrechnet. Für den Einzug fälliger Kreditkartenabrechnungen ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obligatorisch. Eine Begleichung der fälligen Kreditkartenabrechnung per Überweisung ist nicht möglich.

9. Finanzielle Nutzungsgrenze

- a) Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

¹ Entspricht der standardisierten Zahlungskontenterminologie „Ausbgabe einer Kreditkarte“. Nachfolgend wird die Bezeichnung „Business Card Classic“, „Business Card Premium“ oder „Karte“ geführt.

² z.B. Vorautorisierungen von Mietwagenkautionsleistungen oder in Hotels.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)

- b) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites bzw. Verfügungsrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkarten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.
- c) Ferner kann die Bank mit dem Unternehmen / Arbeitgeber für alle an die Mitarbeiter des Unternehmens ausgegebenen Kreditkarten einen Gesamt-Verfügungsrahmen vereinbaren. Der dem Karteninhaber eingeräumte Verfügungsrahmen kann sich dadurch reduzieren. Die Bank ist berechtigt, Kartenverfügungen wegen einer Überschreitung des Gesamt-Verfügungsrahmens zurückzuweisen.

10. Guthaben

- a) Guthaben auf dem Kartenkonto werden nicht verzinst. Sie erhöhen die finanzielle Nutzungsgrenze der Kreditkarte.
- b) Der Karteninhaber kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der Kreditkarte (vgl. oben Ziffer 1) verfügen oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Das Referenzkonto ist das Konto, das der Kunde für den Einzug des jeweiligen Abrechnungsbetrages für die Kreditkartenabrechnung benannt hat. Änderungen sind der Bank gesondert in Textform oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise mitzuteilen. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Kreditkarte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.
- c) Auf das Kreditkartenkonto darf maximal ein Betrag in Höhe von 30.000 Euro überwiesen werden. Übersteigt das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto den Betrag von 30.000 Euro, ist der über 30.000 Euro hinausgehende Betrag innerhalb des gleichen Abrechnungszeitraums zu verfügen. Am Ende des Abrechnungszeitraums werden Beträge die 30.000 Euro übersteigen, von der Bank auf das Referenzkonto übertragen.

11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- a) Unterschrift
Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftenfeld zu unterschreiben.
- b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
- c) Geheimhaltung der PIN
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Kreditkarten-Nummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Bargeldauszahlungen an Geldautomaten vorzunehmen).
- d) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge
Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 3 a letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (1) Wissenselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (2) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen

- können,
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

- (3) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

- e) Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen
Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbeitrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

f) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarer Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdata, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzugeben.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN oder einem sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- (4) Der Kunde hat die Abrechnungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls regelmäßig erteilte Abrechnungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Registereingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

12. Zahlungsverpflichtung des Kunden

- a) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen
- b) Die Bank unterrichtet den Karteninhaber – und sofern vereinbart zusätzlich das Unternehmen / den Arbeitgeber – mindestens einmal monatlich schriftlich oder auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze zu dem auf der Mitteilung genannten Abrechnungstermin dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.
- c) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

13. Fremdwährungsumrechnung

- a) Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs.

Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)

Abweichend hiervon erfolgt bei Zahlungen in Fremdwährungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Umrechnung nach dem Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines prozentualen Entgeltes gemäß des für die jeweilige Karte geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Umrechnungskurse für Kartenzahlungen werden bankarbeitsmäßig gegen 16:00 Uhr auf der Internetseite www.commerzbank.de/devise veröffentlicht.

Für die Umrechnung gilt der Kurs am der Buchung vorangegangenen Geschäftstag.
b) Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

14. Entgelte

- a) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“.
- b) Vertragsunternehmen oder fremde Banken können zusätzlich zu den vom Karteninhaber autorisierten Kreditkartenverfügungen ein Entgelt erheben. Beide Beträge werden dem Kreditkartenkonto belastet.
- c) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- d) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die unter c) und d) genannten Vereinbarungen gelten gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Haupteilungen ändert will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

- e) Soweit die Bank die in Artikel 248 §§ 1-13 und §§ 14 - 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen auf Verlangen des Kunden
 - häufiger als gesetzlich vorgeschrieben oder
 - mithilfe anderer als standardmäßig mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsmittel erbringt,

ist die Bank berechtigt, dafür ein Entgelt zu erheben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Kunden eine Information erbracht wird, die über die in Artikel 248 §§ 1-13 und §§ 14 - 16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen hinausgehen.

15. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

- a) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten und das Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Ziffer 6 zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

- b) Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbezuges insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

- (2) Der Karteninhaber kann über den vorstehenden Absatz hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

- c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 15 a) und 15 b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einer zwischengeschalteten Stelle, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
 - für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche des Karteninhabers nach den vorgenannten Regelung und Einwendungen des Karteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer c) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Karteninhabers sind auch ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

e) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbezuges verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass,
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)

16. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, in Form
 - der Bargeldauszahlung oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen so haftet der Karteninhaber gemäß (2) nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schulhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselemente für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselemente für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) und Absatz (2) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (5) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenaufthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenaufthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.
Eine starke Kundenaufthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z.B. PIN oder Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z.B. Fingerabdruck).
- (6) Absatz (3), Absatz (4) und Absatz (5) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder bei der mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

18. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

19. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

20. Kündigungsrecht des Unternehmens / Arbeitgebers

Sofern das Unternehmen / der Arbeitgeber für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag als Mitantragsteller mithaftet bzw. einen Schuldbeitritt erklärt hat, kann sowohl der Antragsteller als auch das Unternehmen / der Arbeitgeber das Vertragsverhältnis mit Wirkung für beide jederzeit durch Kündigung beenden.

21. Kündigungsrecht der Bank

- a) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.
- b) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber und / oder weitere Mitantragsteller / Mithaftende unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht haben und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.
- c) Die Bank hat darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung, wenn der Mitarbeiter bei seinem im Antrag genannten Unternehmen / Arbeitgeber ausscheidet oder wenn eine zwischen dem Unternehmen / dem Arbeitgeber und der Bank geschlossene Rahmenvereinbarung zur Ausgabe der Kreditkarte beendet wird.

22. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich zu vernichten oder unaufgefordert vom Antragsteller oder dem Unternehmen/dem Arbeitgeber an die Bank zurückzugeben

23. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

24. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen / organisatorischen Bereich

a) Outsourcing

Die Bank ist berechtigt, z.B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Karteninhaber mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermittelt.

Bedingungen für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)

b) Wesentliche Änderungen der technischen / organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw.aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Karteninhabers oder der Bank hat, teilt die Bank dem Karteninhaber mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

25. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Kreditkartenbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

26. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis zur Business Card genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Commerzbank AG

Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)

Seite 12/22

Ausfertigung für den Kunden

Stand: 31. August 2023

	Commerzbank Business Card Premium	Commerzbank Business Card Classic
Jahrespreis Ausgabe eine Kreditkarte	79,90 Euro	34,90 Euro
Umsatzrückvergütung	Bei Händlerumsätzen mit der Business Card Premium erfolgt eine Umsatzrückvergütung in Höhe von 0,55 %. Die Umsatzrückvergütung erfolgt auf das angegebene Konto. Die Erstattung erfolgt spätestens im Februar des Folgejahres.	–
Auslandseinsatzentgelt für Zahlungen im Ausland und innerhalb der EU ¹ und der anderen EWR-Staaten ² in einer anderen Währung als in Euro, in Schwedischen Kronen oder in Rumänischen Leu.	1,5% vom Kartenumumsatz	1,5% vom Kartenumumsatz
Währungsumrechnungsentgelt für Zahlungen und Bargeldauszahlungen in anderen EWR-Währungen innerhalb des EWR	0,59 % auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank	0,59 % auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank
Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen ³	1.000,– Euro pro Tag, maximal 2.000,– Euro pro Woche (Geldautomaten können einen geringeren Höchstbetrag pro Auszahlung vorsehen. Dies liegt nicht im Einflussbereich der Bank)	1.000,– Euro pro Tag, maximal 2.000,– Euro pro Woche (Geldautomaten können einen geringeren Höchstbetrag pro Auszahlung vorsehen. Dies liegt nicht im Einflussbereich der Bank)
Entgelt für Bargeldauszahlungen ⁴	1,95% vom Auszahlungsbetrag, mindestens 5,98 Euro	1,95% vom Auszahlungsbetrag, mindestens 5,98 Euro
Entgelt für Ersatzkarte ⁵ – Versand innerhalb Europas – Versand außerhalb Europas	12,50 Euro 20,00 Euro	12,50 Euro 20,00 Euro
Entgelt für Abrechnungskopie ^{6,7}	5,00 Euro	5,00 Euro
Entgelt für Ersatz-PIN ⁵ (nicht bei Erstausstattung)	2,20 Euro	2,20 Euro

¹⁾ EU-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

²⁾ EWR (Europäischer Wirtschaftsraum): hierzu gehören derzeit alle EU-Staaten sowie die anderen EWR-Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen.

³⁾ Geldautomaten können einen geringeren Höchstbetrag pro Auszahlung vorsehen. Dies liegt nicht im Einflussbereich der Bank.

⁴⁾ Gegebenenfalls kommt noch ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu (ist vor Ort ausgewiesen).

⁵⁾ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

⁶⁾ Auf Wunsch des Kunden, ausgenommen die Beschädigung oder der Verlust ist von der Bank zu vertreten.

⁷⁾ Alle Abrechnungen der letzten 12 Monate werden dem Karteninhaber kostenlos in einem Online-Rechnungsarchiv zur Verfügung gestellt.

Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card Classic und Premium (Kreditkarte)

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Commerzbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht gesichert werden unter anderem **Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen**, die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen sowie Einlagen von **finanziellen Unternehmen** wie z.B. Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungen und Fonds sowie von Gebietskörperschaften und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt für natürliche Personen, rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts ab dem 1. Januar 2023 5 Mio. Euro, ab dem 1. Januar 2025 3 Mio. Euro und ab dem 1. Januar 2030 1 Mio. Euro.

Die Sicherungsgrenze für alle übrigen vom Einlagensicherungsfonds geschützten Gläubiger (u.a. nichtfinanzielle Unternehmen privater Rechtsform, gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich tätige Organisationen ohne Erwerbszweck, Berufsorganisationen und Verbände) beträgt ab dem 1. Januar 2023 50 Mio. Euro, ab dem 1. Januar 2025 30 Mio. Euro und ab dem 1. Januar 2030 10 Mio. Euro.

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird insbesondere auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen. Das Statut des Einlagensicherungsfonds sowie weitere Informationen zur Einlagensicherung können auch im Internet unter <https://einlagensicherungsfonds.de> abgefragt werden.

Nachfolgende Einschränkungen gelten nicht für natürliche Personen, rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen, rechtsfähigen Stiftungen und rechtsfähigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden nicht geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um eine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt oder
- (ii) die Laufzeit der Einlage mehr als 12 Monate beträgt. Für Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2023 bestanden haben, finden vorübergehende Bestandsschutzregelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds Anwendung.

Bankinterne Beschwerdestelle für außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden:

Commerzbank AG
Beschwerdemanagement
40300 Düsseldorf
Internet: www.commerzbank.de/Beschwerdestelle

Commerzbank AG



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Stand: 19.02.2025. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Antrag für eine Commerzbank Business Card Classic und Premium

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d BGB i. V. m. Art. 246b; 248 EGBGB) über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz und Ihrem Widerrufsrecht geben:

A. Allgemeine Informationen Name und Anschrift der Bank

Zentrale

Commerzbank AG

Kaiserstraße 16

D-60311 Frankfurt am Main

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Bettina Orlopp (Vorsitzende),

Michael Kotzbauer, Sabine Mlnarsky, Thomas Schaufler,

Carsten Schmitt, Bernhard Spalt, Christiane Vospel-Rüter

Ansprechpartner für die Kundenbetreuung

Commerzbank AG

Business Card Service

Postfach 11 0347

60038 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 50 50 2795

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)
BAKNr: 100 005

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE-114 103 514

Soweit bei der Abrechnung von Bankdienstleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind diese nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Dienstleisters

Kreditkartenabrechnung / Kundenbetreuung:

Nets Denmark A/S, German Branch

Heifmann-Park 7

65760 Eschborn

Deutschland

Niederlassungsleiter: Jesper Villadsen

Versicherer:

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim bei München

Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für die Annahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Beschwerde- und alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten sind in Nr. 21 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card beschrieben.

B. Informationen zum Kreditkartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale des Kreditkartenvertrages ergeben sich aus Ziffer 1 (Verwendungsmöglichkeiten) und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 10 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card. Mit der Commerzbank Business Card Premium sind folgende Versicherungen verbunden:

- Auslandsreise-Unfallversicherung
- Reise-Service- und -Notruf-Versicherung
- Auslands-Reise-Krankenversicherung

Preise

Die Kreditkartenpreise ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“. Die Änderungen von Entgelten erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 14 der „Bedingungen für die Commerzbank Business Card“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“ kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden zusenden.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen oder sonstige Kapitalerträge (z.B. aus Wertpapieren) erzielt werden, sind diese Beträge in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht („In- oder Ausland“) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und / oder sonstige Steuern anfallen (z.B. „Withholding Tax“ nach US amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. Entgelte desjenigen, der die Karte zur Bezahlung oder Bargeldauszahlung akzeptiert sowie Kosten für Ferngespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Keine

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Jahrespreise für die Kreditkarte werden jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet. Die Zahlungsverpflichtungen, die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 12 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card geregelt. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Kreditkartenkonto gut. Die Bank erfüllt ihre Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Bargeldauszahlung an den Kunden am Geldautomaten.

Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in Ziffern 19, 20, 21 und 22 der Bedingungen für die Commerzbank Business Card für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Bedingungen für die Commerzbank Business Card“ und dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Commerzbank Business Card“ beschrieben. Diese Bedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

Der Kunde kann innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen, des Preis- und Leistungsverzeichnis sowie der vorvertraglichen Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen inklusive Widerrufsbelehrung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Information zum Zustandekommen des Kreditkartenvertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkartenvertrages ab, in dem er den ausgefüllten und unterzeichneten Kreditkartenantrag an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkartenantrag kommt zustande, wenn die Bank dem im Antrag benannten Karteninhaber – nach der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrages erklärt und diese Annahme dem Kunden zugeht.

Wenn man telefoniert, kommt ein Vertrag zustande, sobald Kunde und Bank sich über den Vertragsinhalt einig sind und den Vertrag am Telefon vereinbaren.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

C. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Informationen. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter **Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Commerzbank AG
 Kreditkartenservice, Kaiserstraße 16, D-60311 Frankfurt am Main
 Telefax: 069 66 57 18 79 11
 E-Mail: mail@kreditkartenservice.commerzbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie ein Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere Relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundennahrungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 - f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 - a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 - b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
 - c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
 - d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. zur Kommunikation
 - a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 - c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 - d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 - a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675i Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 - c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
 - a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerruffolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerruffrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr **Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren **ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Commerzbank AG

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene¹

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist

Commerzbank AG
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
meinebank@commerzbank.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Commerzbank AG
Datenschutzbeauftragter
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
datenschutzbeauftragter@commerzbank.com

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des Commerzbank-Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktarten, Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), kreditrelevante Daten (z.B. Einnahmen und Ausgaben), Werbe- und Vertriebsdaten (inkl. Werbescores), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

- b. im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsstellen (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutz- oder Basiskonto,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung so weit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z.B. an Geldautomaten (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung im Commerzbank-Konzern.

¹ z. B. Bevollmächtigte, Interessenten an Produkten, Nichtkunden wie z. B. Drittsicherungsgeber

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene

- c. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Commerzbank-Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

- d. aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Commerzbank-Konzern.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht,

Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,

- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- andere Unternehmen im Commerzbank-Konzern zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Gläubiger oder Insolvenzverwalter, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anfragen,
- Kartendienstleister oder Händler, welche bei abgelehnten Kartenzahlungen anfragen,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Versicherungen, Bausparkassen, Fondsgesellschaften, Förderinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen),
- Partner im Kreditkartengeschäft (z.B. American Express, Tchibo, Deutsche Bahn, TUI),
- Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z.B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Des Weiteren ist eine Übermittlung an Stellen in Drittstaaten in folgenden Fällen vorgesehen:

- Sofern dies in Einzelfällen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten möglicherweise an einen IT-Dienstleister in den USA oder einem anderen Drittstaat zur Gewährleistung des IT-Betriebs der Bank unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus übermittelt.
- Personenbezogene Daten von Interessenten an Bankprodukten können mit deren Einwilligung in Rahmen eines CRM-Systems auch in den USA verarbeitet werden.

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene

- Mit der Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen sowie im Rahmen einer Interessenabwägung, werden in Einzelfällen personenbezogene Daten (z.B. Legitimationsdaten) unter Einhaltung des Datenschutzniveaus der Europäischen Union übermittelt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzusegnen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen (z.B. bei der Beantragung von Kreditkarten), werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Ein-

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene

Seite 20/22

Ausfertigung für den Kunden

kommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungs- dauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäfts- beziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Informationen über Ihr Widerspruchs- recht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Commerzbank AG
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 98660208
widerspruch@commerzbank.com

Version 1.0 Deutschland DE

SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1. NAME UND KONTAKTDATEN DER VERANTWORTLICHEN STELLE SOWIE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäfts (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunftei e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschfristen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beautragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Dezember 2023